

Gemeinde Eglisau

Verordnungen über Abwasser- anlagen



Verordnung über die Abwasseranlagen (Abw. VO)

vom 4. Juni 1969

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG) und der zürcherischen Gesetze vom 2. Juli 1967 über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz WG) und vom 4. November 1962 über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz GesG), ferner vom 6. Juni 1926 über das Gemeindegesetz (GG) erlässt die Gemeinde Eglisau diese Verordnung über Abwasseranlagen.

Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

Art. 2

Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung und Reinigung der Abwasser ein öffentliches Kanalnetz nach dem Prinzip der direkten Abschwemmung mit zentraler Klärung.

Aufgabe der Gemeinde

Der Kanalnetzausbau erfolgt im Rahmen des vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojektes nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses. Vorbehalten bleiben Anordnungen im Sinne der §§ 82 bis 85 WG.

Art. 3

Aufsicht

Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat nach den Vorschriften dieser Verordnung; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit andern Gemeinden, die von den zuständigen Gemeindeorganen genehmigt worden sind sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörden.

Art. 4

Anlage
der Kanäle

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel im öffentlichen Straßengebiet oder in dem für die Strasse bestimmten Gebiet verlegt. In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erheischt, kann die Gemeinde auch Kanäle im privaten Grund ausserhalb der Baulinie erstellen; ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung. Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen: Kanäle zwischen Baulinien sollen gemäss § 86 des WG im Grundbuch angemerkt werden.

Art. 5

Finanzierung
der Kanäle

Die öffentlichen Kanäle werden normalerweise durch die Gemeinde erstellt und finanziert, soweit die Kosten nicht durch Abgaben der Grundeigentümer und allfällige Staatsbeiträge gedeckt werden. Vorbehalten bleiben das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung von Erschliessungskosten.

Wünschen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, so kann sie verweigert oder, unbeschadet der Beitrags- und Gebührenpflicht, von einer angemessenen Kostenbeteiligung der interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

Art. 6

Kosten der
Anschluss-
leitungen

Die Baukosten der privaten Anschlussleitungen, die der Zuführung der Abwasser zur öffentlichen Kanalisation dienen, werden von den Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften getragen.

Wird auf Verlangen der Gemeinde eine private Leitung im öffentlichen Interesse größer dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen, wenn die Leitung den an öffentliche Kanäle gestellten technischen Anforderungen genügt und wenn sie nach ihrer Erstellung unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übertragen wird. Gehen die Anschlussleitungen nicht in das öffentliche Eigentum über,

so kann die Gemeinde die Kosten des Mehrkalibers ganz oder teilweise übernehmen, sofern die an der privaten Leitung Berechtigten der Gemeinde und Dritten die Mitbenützung zu angemessenen Bedingungen einräumen.

Art. 7

Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch andere Anschlussleitungen, die öffentlichen Interessen zu dienen vermögen, übernehmen. Die Übernahme privater Quartierkläranlagen ist ausgeschlossen.

Übernahme
privater
Leitungen

Die Inanspruchnahme des Expropriationsrechtes durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

Art. 8

Die öffentlichen Kanäle und Kläreinrichtungen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von den Grundeigentümern zu reinigen und zu unterhalten. Die Gemeinde kann auf Verlangen des Grundeigentümers und bei Sicherstellung der Kosten durch ihn die Reinigung von Privatleitungen übernehmen. Misstände berechtigen die Gemeinde in jedem Falle zu Ersatzvornahme.

Unterhalt und
Reinigung

Art. 9

Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisationen und der an sie angeschlossenen privaten Abwasserleitungen aufstellen und nachführen.

Leitungs-
kataster

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür nötigen Angaben zu machen und Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Allfälliger entstehender Schaden ist zu vergüten.

II. Anschluss privater Liegenschaften

1. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Art. 10

Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind alle Liegenschaften nach Massgabe des § 87 des Wassergesetzes in die Gemeindekanalisation zu entwässern. Der Anschlusspflicht unterliegen im Einzugsgebiet öffentlicher Kanäle auch bestehende Gebäude, ebenso Liegenschaften bei denen das Abwasser künstlich gehoben werden muss.

Anschlusspflicht

Von der Anschlusspflicht können gewerblich betriebene Gärtnereien Ausnahmen

und Landwirtschaftsbetriebe ausgenommen werden, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, geschlossenen und wasserdichten, nicht mit einem Überlauf versehenen Gruben gespeichert und nachweisbar so abgeführt oder landwirtschaftlich verwertet werden, dass keine Überfüllung der Gruben, keine Beeinträchtigung der Umgebung und keine Verschmutzung der Gewässer eintritt.

Geschlossene
Gruben

Das Erstellen anderer geschlossener Abwassergruben bedarf der Bewilligung der Baudirektion (§ 79, Abs. 2, lit. b WG). Im Einzugsgebiet öffentlicher Kanalisationen dürfen neue geschlossene Gruben überdies nur angelegt werden, wenn der Gemeinderat den Grundeigentümer im Sinne der vorstehenden Bestimmungen (siehe Ausnahmen, Art. 10, Abs. 2) von der Anschlusspflicht befreit.

Für die Bewilligung von Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche aus landwirtschaftlichen Betrieben ist die Gemeinde zuständig. Vorbehalten bleiben die gemäß § 89, Abs. 3 WG, vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften. Nicht als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Betriebe gelten Schweinemästereien.

Gruben-
leerungsdienst

Wird die Abwasserbeseitigung durch ein Grubenleerungsunternehmen besorgt, so hat dieses dem Gemeinderat zuhanden der Baudirektion eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, wohin die Abgänge gebracht und auf welche Weise sie unschädlich gemacht werden. Der Gemeinderat erstattet der Baudirektion Meldung und trifft bei Verstössen gegen Bestimmungen des Gewässerschutzes (§ 78, Abs. 2 WG) oder anderen Unzukömmlichkeiten in dringenden Fällen die ersten Massnahmen.

Art. 11

Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder doch längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Der Gemeinderat trifft nötigenfalls die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12

Umfang der
Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle Abwasser.

Art. 13

Anschlussrecht

Liegenschaften, die der Anschlusspflicht nicht unterliegen, können nach Massgabe des § 89 des Wassergesetzes an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden, sofern sich daraus für die Gemeinde keine Lasten und keine Nachteile ergeben (§ 68 c des Baugesetzes).

Für den Anschluss von Liegenschaften ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes ist ebenfalls § 89 des Wassergesetzes massgebend. Baurechtliche Beschränkungen des Anschlussrechtes bleiben vorbehalten.

2. Die Anschlussbewilligung

Art. 14

Für die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Gemeinderat um die Bewilligung nachzusuchen. Dem Gesuch sind folgende, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne (Normalformat A 4, 210 x 297 mm) im Doppel einzureichen:

Anschluss-
gesuch

- a) Situation 1 : 500 oder 1 : 1000 (amtliche Kopie der Leitungs- bzw. Grundbuchkataster) der Liegenschaft mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- b) Längenprofil 1 : 50 oder 1 : 100 der Abwasserleitung;
- c) Kanalisationsplan 1 : 50 oder 1 : 100 des Gebäudes, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen oder Schächte mit Angabe von Grösse, Kaliber und Gefälle usw. ersichtlich sind.

Das Gesuch hat Aufschluss über Herkunft, Art und Menge der Abwasser zu geben. Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zur Vervollständigung und Verbesserung zurückgewiesen.

Der Entscheid des Gemeinderates wird dem Gesuchsteller schriftlich unter Rückgabe eines Satzes der mit den Prüfungsvermerken versehenen Pläne mitgeteilt.

Vor Erteilung der Bewilligung und Genehmigung der Pläne darf mit der Ausführung nicht begonnen werden. Abweichungen von den Plänen dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.

Art. 15

Werden bestehende Gebäude während des Baues eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss sowie die allfällige Anpassung der privaten Abwasseranlage an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann von der Einreichung der in Art. 14 genannten Planunterlagen abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Wird auf Projektpläne verzichtet, so ist dem Gemeinderat ein Ausführungsplan einzureichen.

Verzicht auf
Planvorlage

Art. 16

Änderung
der Benützung

Für jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwasser einen Einfluß hat, namentlich bei gewerblichen und industriellen Betrieben, ist vorgängig beim Gemeinderat um die Bewilligung nachzusuchen.

Art. 17

Geltungsdauer
der Bewilligung

Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist. Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder abgeändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

3. Kontrolle und Haftung

Art. 18

Abnahme
der Anlage

Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung dem Gemeinderat zur Kontrolle anzumelden. Unterirdische Leitungen dürfen erst nach stattgefundener Kontrolle eingedeckt werden. Diese ist innerhalb von zwei Tagen seit der Anmeldung vorzunehmen. Der Gemeinderat lässt die vollendete Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Teile. Die Anlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, daß sie richtig ausgeführt ist und zweckentsprechend funktioniert.

Art. 19

Mitwirkung des
Bauherrn und
des Unter-
nehmers

Für die Kontrolle neuer oder abgeänderter Anlagen sind vom Bauherrn bzw. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 20

Kontroll-
befugnis des
Gemeinderates

Der Gemeinderat ist befugt, die privaten Entwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Ihm und den von ihm Beauftragten ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Art. 21

Gemeinderät-
liche Kontrolle
und Haftung

Die Prüfung der Pläne und die Kontrolle der Anlagen durch den Gemeinderat entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder

Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen. Aus der gemeinderätlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

Art. 22

Für jeden Schaden, der aus fehlerhafter Erstellung, ungenügendem Funktionieren oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen an öffentlichem oder privatem Eigentum oder an der Gesundheit oder dem Wohlbefinden von Personen entsteht, haften die Fehlbaren sowie die Werk- und die Grundeigentümer nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Zivilgesetzbuches.

Haftung
der Privaten

Art. 23

Die Ausführung von privaten Abwasseranlagen und von Hausinstallatio-
nen darf nur an ausgewiesene Fachleute übertragen werden.

Fachmännische
Ausführung
der Arbeit

4. Art der Abwasser und des Kanalisationssystems

Art. 24

Als Abwasser im Sinne dieser Vorschriften gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Wirtschaften, Gewerbe- und Industriebetrieben usw. sowie ungebrauchtes Wasser, dessen Ableitung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohles liegt, wie Schnee- und Regenwasser, abgehendes Wasser von Brunnen und Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, hochstehendes Grundwasser, das die Feuchtigkeit von Gebäuden bewirken kann usw.

Begriffe
des Abwassers

Art. 25

In Gebieten, die im Trennsystem entwässert werden, wo also besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das Meteorwasser bestehen, sind das Schmutzwasser und das nicht verunreinigte Abwasser je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Der Gemeinderat bestimmt nach Weisungen der Baudirektion, welche Wasser als Schmutzwasser zu behandeln sind.

Trennsystem

Art. 26

Unverschmutzte Abwasser sind nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer abzuleiten oder zu versickern, wo dies

Beseitigung von
unverschmutz-
tem Abwasser

technisch möglich, zumutbar und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten gemäß § 79 WG.

Drainage- und ähnliches Reinwasser darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates einer an die Kläranlage angeschlossenen Kanalisation zugeführt werden.

Art. 27

Verweigerung
der
Abwasserab-
nahme

Der Gemeinderat kann die Abnahme größerer Mengen ungenügend ausgenützten Brauchwassers (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

Fallen aus einer Liegenschaft größere Abwassermengen stossweise an, so kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art. 28

Schädliche
Abwasser

Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen und die Einrichtungen des Kanalnetzes und der Kläranlage angreift, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder die Lebewesen im Vorfluter gefährdet oder zerstört.

Unzulässig ist namentlich das Einleiten von:

- a) Gasen und Dämpfen;
- b) infektiösen, giftigen, feuer- oder explosionsfähigen, radioaktiven, geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
- c) Jauche aus Ställen, Misthaufen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- d) Stoffen, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, wie z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen;
- f) Ölen, Fetten, Bitumen und Teeren;
- g) größere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h) säure- und alkalihaltigen Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (entsprechend den von der Direktion der öffentlichen Bauten anerkannten Normen).

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat auf Grund eines neutralen Gutachtens, nachdem er die Weisungen der Baudirektion eingeholt hat. Er gibt der Baudirektion von seinem Entscheid Kenntnis.

Art. 29

Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es den Anforderungen von Art. 28 genügt und in der zentralen Kläranlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden kann. Nötigenfalls sind die Abwasser am Entstehungsort auf Kosten des Grundeigentümers genügend vorzubehandeln (z. B. durch Entgiftung, Klärung, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlung usw. § 87, Abs. 2 WG).

Industrielles
Abwasser

Die Pläne von Vorbehandlungsanlagen sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass der Gesuchsteller auf eigene Kosten das Gutachten eines dem Verband Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) angehörenden Gewässerschutzfachmannes oder einer neutralen Fachstelle beibringt.

Eine erteilte Bewilligung für den Anschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser kann an strengere Bedingungen geknüpft oder entschädigungslos aufgehoben werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 30

Abwasser aus Garagen und von Garagevorplätzen, von Benzin- und Öltankanlagen sowie aus Räumen, in denen Benzin oder andere feuergefährliche Flüssigkeiten gelagert oder verwendet werden, dürfen nur unter Einschaltung von Mineralölabscheidern in die Kanalisation abgeleitet werden. Die Abscheider sind gemäss den kantonalen Normen anzulegen und entsprechend Art. 8 und 10 dieser Verordnung zu unterhalten. Der Reinigungsdienst der Mineralölabscheider kann von der Gemeinde organisiert werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümer.

Mineralöl-
abscheider

Das Abwasser aus Garagen und von Garagevorplätzen darf nicht auf öffentlichen Grund und nicht in Gewässer abfliessen.

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und Geräten mit Wasser, Seife, Rohöl und anderen Erdölderivaten, ebenso der Ölwechsel ist auf öffentlichem Grunde und überall, wo es zur Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Gewässern führen kann, namentlich auch in Kiesgruben, verboten. Öl- und Altölrückstände dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund versickert werden.

Art. 31

Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abgänge anfallen (zum Beispiel in grösseren Wäschereien, Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien usw.) sind zum Abfangen des Fettes und anderer schädlicher Stoffe sicher wirkende Fettabscheider gemäss den kantonalen Normen einzubauen und vom Grund- oder Werkeigentümer gemäss Art. 8 und 10 dieser Verordnung zu warten.

Fettabscheider

Art. 32

Tankanlagen Tankanlagen für Benzin, Öl, Säuren und Laugen und Lager für sonstige den Gewässern gefährliche Stoffe sind so zu bauen und auszustatten, dass der Inhalt nicht in das Erdreich, die Gewässer oder in die Kanalisation gelangen kann. Die Vorschriften des kantonalen Amtes für Gewässerschutz sind zu beachten.

Art. 33

Gruben für schädliche Abgänge Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 28) und nicht auf eine zulässige und hygienisch einwandfreie andere Art beseitigt werden, sind in dichten Gruben von genügender Grösse zu sammeln. Die Sammelgruben sind so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung nicht gefährdet und nicht in ihren schützenswerten Interessen (Art. 684 ZGB) beeinträchtigt wird und dass weder oberirdische noch unterirdische Gewässer geschädigt werden können.

Art. 34

Vorklärung häuslicher Abwasser Wo das Abwasser ausnahmsweise nicht einer zentralen Kläranlage zugeführt werden kann, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz Vorkläreinrichtungen (Einzelkläranlagen) einzubauen. Diese Einrichtungen müssen den kantonalen Vorschriften und den Art. 58 und 59 dieser Verordnung genügen und nach Art. 60 einwandfrei gewartet werden.

Art. 35

Direkte Abschwemmung Sobald die Abwasser einer zentralen Kläranlage zugeführt werden, sind sie ohne Vorklärung direkt in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Die Grundeigentümer haben bestehende Einzelkläranlagen auf eigene Kosten gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen. Mineralöl- und Fettabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung von Abwasser sind beizubehalten.

Art. 36

Abwasser-einleitung in Gewässer und Versickerung Das mittelbare und das unmittelbare Einleiten von Abwasser in ein Gewässer und das Versickernlassen von Abwasser ist grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmefälle ist der Nachweis erforderlich, dass dadurch wie auch durch die Beseitigung der Feststoffe keine Verunreinigung von Gewässern und keine unhygienischen Zustände eintreten können. Es ist dafür die Bewilligung der Baudirektion und der Gesundheitsbehörde erforderlich. Die Kosten fachmännischer Untersuchungen trägt der Gesuchsteller.

5. Bau, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen

Art. 37

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundes zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Getrennte
Grundstück-
entwässerung

Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, daß die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzellen dieser Vorschrift anpassen oder die Rechtsverhältnisse gemäss Art. 38 zu regeln sind.

Art. 38

Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Kanalisation bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Boden gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten betreffend Durchleitung, Bau, Unterhalt, Geldleistungen usw. durch die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch zu regeln und hierüber dem Gemeinderat ein Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.

Kollektiv-
anschluss,
Mitbenützungs-
und Durch-
leitungsrechte

Art. 39

Der Gemeinderat kann, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, die gemeinsame Entwässerung von Liegenschaften verschiedener Eigentümer, allenfalls mit Einrichtung einer gemeinsamen Hausklärgrube nach Art. 58 dieser Verordnung, anordnen. Der Bau gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren ist vorbehalten.

Gemeinsame
Grundstück-
entwässerung

Art. 40

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Die Entwässerungsanlagen müssen so angelegt sein, dass sie in allen Teilen leicht zugänglich sind. Die Sohlleitungen sind möglichst kurz und gradlinig mit gleichmässigem Gefälle parallel oder senkrecht zu Hausmauern sowie frostsicher zu verlegen. Ausserhalb der Gebäude muss die Überdeckung über dem Rohr mindestens 80 cm betragen.

Allgemeine
Bauvorschriften

Im Strassen- und Trottoirgebiet, in der Nähe von Bäumen sowie in schlechtem Baugrund sind die Anschlussleitungen genügend einzubetonieren. Im übrigen sind die Leitungen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat im öffentlichen Grund nach den Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu geschehen. Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen im öffentlichen Grund dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen oder aber auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn möglich mit einem Mindestabstand von 100 cm zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 41

Putz und
Spülstutzen

Für die Spülung und Reinigung der Kanalisationseinrichtungen sind an geeigneten Stellen, insbesondere am Ende langer Leitungen und beim Übergang der Fall-Leitungen in die Sohleleitungen, gut verschliessbare Putz- und Spülstutzen anzubringen. Die Lichtweite der Stutzen soll derjenigen der Leitungen entsprechen, jedoch nicht mehr als 10 cm betragen. In der Nähe der Stutzen soll sich ein für Spülzwecke geeigneter Wasseranschluss befinden.

Art. 42

Revisions-
schächte

Bei der Vereinigung mehrerer Sohleleitungen und bei starken Richtungsänderungen sind besteigbare Revisionschächte zu erstellen. Die Schächte haben bei einer Tiefe bis zu 1 m eine lichte Weite von mindestens 60 cm aufzuweisen; tiefere Schächte sind mit einer lichten Weite von mindestens 80 cm auszuführen.

Die Schächte sind wasserdicht zu erstellen und bei Schachttiefen über 1,0 m mit korrosionsfesten Steigeisen oder Leitern zu versehen. Die einmündenden Sohleleitungen sind mit U-förmigen Rinnen von der Tiefe des grösseren Rohrkalibers durch die Schächte zu führen. Die Bankette sollen nach der Durchlaufrinne hin ein Gefälle von mindestens 1 : 10 aufweisen.

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 60 cm Durchmesser zu versehen. Im Gebäude-Innern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden.

Die Schachtabdeckungen müssen bis auf Terrainoberfläche geführt werden und sind stets freizuhalten. In bezug auf die Zulässigkeit und Ausbildung von Revisionschächten in Luftschutzräumen bleiben die einschlägigen Vorschriften vorbehalten.

Art. 43

Gefälle der
Sohlleitungen

Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen mindestens 3 ‰, für Meteorwasserleitungen mindestens 1 ‰ zu betragen. Der Gemeinderat kann kleinere Gefälle unter sichernden Bedingungen gestatten, wenn die

Herstellung vorschriftsgemässer Gefälle unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursacht und sofern ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Gefällsbrüche mit Bogenrohren sind zulässig, wenn das Gefälle gleichwohl überall mindestens 3% beträgt.

Art. 44

Alle Abweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45° bis 60° a. T., in der Fliessrichtung gemessen, herzustellen.

Bei Richtungsänderungen sind Bogenformstücke zu verwenden; scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden.

Rohre verschiedener Weiten sollen durch Übergangsstücke oder Revisionsschächte verbunden werden. In der Fliessrichtung darf die Rohrleitung nicht enger werden.

Rohr-
verbindungen

Art. 45

Der Anschluss der privaten Nebenleitungen an die Kanalisationshauptleitungen hat mit schiefwinkligen Anschluss-Flanschstücken aus Steinzeug im oberen Drittel des Kanal-Querschnittes zu erfolgen.

Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und behördlich kontrolliert ist.

Anschluss an
die Kanalisa-
tionshaupt-
leitung

Art. 46

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen.

Kellerräume, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, dürfen mit Bewilligung der Behörde nur unter der Voraussetzung angeschlossen werden, daß in die Sohlleitung ein selbsttätig wirkender und von Hand bedienbarer Rückstauverschluss eingebaut wird. Allfällige durch Rückstau eintretende Schäden hat der Eigentümer selbst zu tragen.

Rückstauverschlüsse dürfen nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen Stockwerken und Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Sohlleitung anzuschliessen.

Zeitweilig im Rückstau liegende Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpanlagen zu entwässern.

Entwässerung
tiefliegender
und rückstau-
gefährdeter
Räume

Art. 47

Entlüftung

Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu entlüften. Alle Fallrohre für Schmutzwasser sind mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche hinauszuführen. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte muss ausgeschlossen sein. In der Nähe bewohnter Dachräume sind die Entlüftungsrohre mindestens 40 cm über die Sturzhöhe benachbarter Fenster hochzuführen.

Lüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden; Abzugsrohre von Badeöfen usw. dürfen nicht in Lüftungsleitungen eingeführt werden.

Art. 48

Regenfallrohre

An öffentliche Kanäle oder Anschlussleitungen angeschlossene Regenfallrohre sind in der Regel bis zum Dach durchzuführen. Münden sie in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, so sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchverschluss zu versehen.

Sinkkasten und Sammler für die Zurückhaltung von Ziegelschiefen, Sand und andern Sink- und Schwimmstoffen dürfen die Entlüftung der Kanalisation nicht behindern.

In Regenfallrohre darf nur Regenwasser eingeleitet werden.

Art. 49

Lichtweite der Abwasserfallrohre

Die Lichtweite der Abwasserfallrohre muss wenigstens betragen:

für 1 bis 16 Klosette	100 mm
für 17 bis 36 Klosette	125 mm
für mehr als 36 Klosette	150 mm
für Schüttsteine, Pissoirs usw.	60 mm
für Waschküchen in Obergeschossen	70 mm
für Wandbecken, Badewannen usw.	50 mm

Art. 50

Sickerleitung

Sickerleitungen dürfen nicht direkt an die Ableitungen angeschlossen werden, sondern sind an einen Sammler mit Schlamm sack oder an einen geeigneten Sinkkasten anzuschliessen. Am Anfang der Sickerleitung ist der Einbau eines Spülstutzens erforderlich.

Art. 51

Materialien

Für die Entwässerungsanlagen dürfen nur geeignete und qualitativ ein-

wandfreie Materialien verwendet werden. Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind Steinzeugröhren oder geteerte Gussrohre zu verwenden; für ausschliesslich Reinwasser führende Leitungen sind Zementrohre zulässig.

Für Schmutzwasser-Falleitungen im Innern der Gebäude sind Rohre aus Gusseisen, Schmiedeisen, Blei, Eternit oder bewährtem Kunststoff zu verwenden.

Für Regenfallrohre im Freien sind Rohre aus verzinktem Eisenblech, aus Zink- oder Kupferblech zu verwenden; über Terrain müssen die Regenfallrohre bis auf 50 cm Höhe aus Guss bestehen. Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre ganz aus Guss oder geteertem Schmiedeisen oder aus Eternit zu erstellen.

Für Entlüftungsleitungen über Dach sind Rohre aus Gusseisen, verzinktem Eisen- oder Kupferblech oder Eternit zu verwenden.

Der Gemeinderat kann an Stelle der in den Absätzen 2 bis 5 vorgeschriebenen Stoffe die Verwendung anderer gleichwertiger und bewährter Materialien gestatten.

Art. 52

Sämtliche Leitungen sind von unten nach oben zu verlegen. Die Rohrverbindungen und Schachtabschlüsse sind luft- und wasserdicht, ohne Überzähne und Wulste im Rohrrinnern, herzustellen.

Verlegen und
Dichten der
Leitungen

Die Dichtung eiserner Muffenröhren hat mit Teerstricken und gestemmt Blei zu erfolgen.

Steinzeugrohrmuffen sind mit Kunststoffdichtungen, gestemmt Teerstricken mit Heissasphaltverguss oder anderen geeigneten Dichtungsmitteln zu dichten. Bei Zementröhren sind die Muffen mit Bitumenband oder anderen geeigneten Materialien zu dichten und satt zusammenzupressen.

Der Gemeinderat kann gleichwertige neue Dichtungsmittel allgemein oder im Einzelfall zulassen.

Art. 53

Wasserabläufe von Höfen, Vorplätzen, äussern Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäß folgender Tabelle:

Hofsammler

bis 100 m ²	50 cm ϕ
100 bis 200 m ²	60 cm ϕ
über 200 m ²	80 cm ϕ

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

Art. 54

Bodenabläufe
in Gebäuden

Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mit Sinkkästen mit Geruchverschluss von 10 cm Tiefe zu entwässern, die am Auslauf eine Spülöffnung von 10 cm Lichtweite aufweisen.

Art. 55

Geruch-
verschluss

Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat (Klosett, Pissoir, Bidet, Badewanne, Waschbecken, Schüttstein usw.) muß mit einem wirksamen Geruchverschluss versehen sein.

Die Geruchverschlüsse sind durch glatte U- oder S-förmige Röhren oder Knie, die einen guten Wasserabfluss gewährleisten, herzustellen. Sie sind mit gut zugänglichen, luftdicht verschliessbaren Putzöffnungen zu versehen, sofern sie nicht vom Einlauf aus mühelos gereinigt werden können und müssen so konstruiert sein, dass sie beim Ablassen des Wassers nicht ausgesogen werden. Bei Gruppenanlagen im gleichen Raum genügt ein gemeinsamer Geruchverschluss in der Ablaufleitung.

Art. 56

Spülung bei
Aborten und
Pissoiren

Aborte und Pissoirs müssen mit Wasserspülung versehen sein. In Neubauten sind Spülkästen anzubringen; in bestehenden Gebäuden sind bei Abänderungen und Erneuerungen der sanitären Anlagen nachträglich Spülkästen einzubauen.

Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von Kehricht in die Kanalisation (Kehrichtzerkleinerer) ist untersagt.

Art. 57

Entwässerung
von Behältern
und besonderen
Anlagen

Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufleitung verbunden werden. Ihr Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden.

Heizräume dürfen bei Ölfeuerung keine Bodenabläufe aufweisen. Zur Entleerung der Heizung kann ein dicht verschliessbarer Putzstutzen eingebaut werden, welcher mindestens 10 cm über Boden ausmündet.

Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Entwässerungsanlagen ist untersagt; ebenso dürfen Dampfleitungen, Entleerungsleitungen von Heizanlagen, Dampfanlagen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

Art. 58

Einzel-
kläranlagen

Die Vorklärung häuslicher Abwasser im Falle von Art. 34 dieser Ver-

ordnung hat in Einzelkläranlagen zu erfolgen. Als Einzelkläranlagen sind Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume gemäß den kantonalen Vorschriften zulässig. Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- oder mehrteiligen Faulkammergruben umgebaut werden.

Klärgruben und zweiteilige Faulkammeranlagen sind nur innerhalb des für die Einführung des Schwemmsystems vorgesehenen Gebietes als Provisorium zulässig, wenn der Anschluss an die zentrale Kläranlage in absehbarer Zeit möglich wird.

Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser zuzuleiten. Wenn die Einzelkläranlage infolge der Zuleitung von Waschküchenabwasser unverhältnismässig tief, kostspielig und schwer bedienbar würde, kann dieses Abwasser mit einem Schlammseparator gemäss den kantonalen Vorschriften getrennt geklärt werden.

Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen- und Sickerwasser sind nach der Einzelkläranlage der Anschlussleitung zuzuleiten.

Art. 59

Einzelkläranlagen und Gruben aller Art sind ausserhalb der Gebäude anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungswände aufweisen; der Zwischenraum zwischen Grubenwand und Hausmauer soll wenigstens 20 cm betragen und ist mit feuchtigkeits-isolierendem Material aufzufüllen.

Die Abdeckungen der Einzelkläranlagen und Gruben müssen verkehrssicher sein. Die Einsteigöffnungen von mindestens 60 cm lichter Weite sind mit Gusseisen- oder armiertem Betondeckel mit Eisenrahmen zu verschliessen.

Bauvorschriften
für Einzel-
kläranlagen
und Gruben

6. Unterhalt und Reinigung

Art. 60

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr gründlich durchzuspülen und zu reinigen.

Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen, Frischwasserkläranlagen müssen bei der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammabnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden. Schlammseparator, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach den Anordnungen des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen in die Kanalisa-

Unterhalt und
Reinigung

tion oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden. Pumpen und Rückstauverschlüsse sind dauernd zu warten. Die Beseitigung von Rückständen aus Fett- und Mineralölabscheidern erfolgt gemäss Art. 30.

III. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 61

Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts

Eidgenössische und kantonale Vorschriften, insbesondere das Bundesgesetz vom 16. März 1955 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) und das zürcherische Gesetz vom 15. 12. 1901 / 2. Juli 1967 über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz WG), sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 62

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gewähren, sofern nicht das Wassergesetz oder das Gewässerschutzgesetz entgegensteht oder eine andere Behörde zuständig ist. Er gibt von Ausnahmebewilligungen der Direktion der öffentlichen Bauten Kenntnis.

Art. 63

Anpassung bestehender Abwasseranlagen

Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Übelständen führen.

Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene vorschriftswidrige Anlagen nachträglich anzupassen. Bestehende Anlagen, die zum Anschluss gelangen, haben dieser Verordnung zu entsprechen; sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, auf Zusehen ganz oder teilweise belassen werden, sofern genügende Syphonierungen, Entlüftungen und Spülmöglichkeiten vorhanden sind und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Unzukömmlichkeiten ergeben. Die Vorschriften über die Herstellung des Anschlusses (Art. 10) und die Einführung der Schwemmkanalisation (Art. 35) sind jedenfalls zu erfüllen.

Kostentragung

Die Anpassungskosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 64

Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Vorsorgliche
Anpassung

Art. 65

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen, vom Tage nach der Zustellung an gerechnet, mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat rekurriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Rekursrecht

Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (siehe Art. 3) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 66

Die Übertretung dieser Verordnung und von behördlichen Anordnungen, die sich darauf stützen, wird nach Massgabe vom § 112 des Wassergesetzes mit Busse geahndet. Die Bestrafung auf Grund anderer kantonalen oder eidg. Vorschriften bleibt vorbehalten.

Straf-
bestimmungen

Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsmässigen Ausführung oder Instandstellung der Anlage nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

Art. 67

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die VO über die Abwasseranlagen der Gemeinde Eglisau vom 9. August 1947 / 3. April 1968 und alle bisherigen mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden gemeinderätlichen Verfügungen aufgehoben.

Inkrafttreten

Eglisau, den 2. April 1969

Gemeinderat Eglisau

Der Gemeindepräsident: K. Bodmer

Der Gemeindegeschreiber: Th. Koch

Genehmigt von der Gemeindeversammlung

Eglisau, den 4. Juni 1969

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich
am 31. Juli 1969 mit Beschluss Nr. 3422

Verordnung

**über Beiträge und Gebühren
für Abwasseranlagen (Abw. Geb. VO)**

vom 4. Juni 1969

Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen (Abw. Geb. VO)

I. Grundeigentümerbeiträge

Art. 1

Grundsatz

Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau einer Hauptleitung eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.

Der einzelne Beitrag darf höchstens die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, sind für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge die §§ 50 und 51 des Gesetzes über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901 / 2. Juli 1967 massgebend.

Art. 2

Beitragspflichtige Kanäle

Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanäle sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht als bestehende Kanäle gelten früher erstellte provisorische, private und öffentliche Dolen, die den baulichen Anforderungen einer Kanalisationsleitung nicht genügen, ferner Gewässer- und Seitengrabeneindolungen sowie Sicker- und Drainageleitungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

Art. 3

Berechnung der Beiträge

Unter Vorbehalt von Artikel 4 werden Beiträge erhoben für Grundstücke und Grundstückteile, die innerhalb eines beidseits je 30 m tiefen und sich um 20 m über den Endschacht des Kanals hinaus erstreckenden Perimeters liegen.

Können an Hanglagen an größere Kanalabschnitte nur oberliegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen eine zweite, 30 m tiefe Perimeterzone festgesetzt; die in dieser Perimeterzone liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden mit dem halben Beitragsansatz belastet.

Die Tiefe des Perimeters wird gemessen

- bei Kanälen, die im öffentlichen Straßengebiet, in Privatstrassen oder zwischen zugehörigen Baulinien verlegt werden, von der Strassengrenze aus, sofern nicht ein Ausbau der Strasse kurz bevorsteht; andernfalls ist die projektierte neue Strassengrenze massgebend;
- bei Kanälen, die zwischen Baulinien projektierte neuer Strassen verlegt werden, von der projektierten Strassengrenze aus;
- bei den übrigen Kanälen von der Kanalachse aus.

Entspricht in besonderen Fällen diese Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereich des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere zweckdienlichere Weise festsetzen.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Art. 4

Die Beitragspflicht entfällt für Grundstücke, die wegen ihrer Lage, der Bodenbeschaffenheit oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen dauernd unüberbaubar sind oder wegen der Höhenlage des Kanals nicht zur Hauptsache mit natürlichem Gefälle in denselben entwässert werden können.

Ausnahmen
von der
Beitragspflicht

Art. 5

Die Höhe des für die einzelnen Grundstücke zu leistenden Beitrages wird durch den Beitragssatz pro Quadratmeter und die in den Perimeter fallende beitragspflichtige Grundstücksfläche bestimmt.

Beitrags-
bestimmung

Art. 6 *

Der Beitragssatz pro Quadratmeter Grundfläche beträgt Fr. -.90 vom Basiswert der kantonalen Gebäudeversicherung, erhöht um den jeweils vom Regierungsrat festgesetzten generellen Teuerungszuschlag (1982: 700 % = Fr. 6.30 pro m²).

Höhe des
Beitrages

* Aenderung vom 15.12.82

Art. 7

Keine Doppelbelastung

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstücksteil mehr als einmal zur Beitragsleistung herangezogen werden.

Art. 8

Anzeige an Grundeigentümer

Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Kenntnis geben.

Art. 9

Entstehung der Forderung

Für öffentliche Kanäle, die im Zusammenhang mit der Erstellung einer Strasse in das für diese bestimmte Gebiet oder im Zusammenhang mit einem Strassenausbau in das bestehende oder künftige Strassengebiet verlegt werden, entsteht die Beitragsforderung der Gemeinde mit der Vollendung der Strassenbaute. In allen andern Fällen entsteht die Beitragsforderung mit der Vollendung des Kanals. Schuldner des Beitrages bleibt, sofern die Gemeinde einer Schuldübernahme nicht ausdrücklich zugestimmt hat, der Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Entstehung der Forderung.

Art. 10 (Abs. 1 und 2 neue Fassung vom 13. 12. 72)

Zahlungsfrist

Die Beitragsforderungen sind nach ihrer Entstehung vom Gemeinderat ohne Verzug unter Ansetzung der gesetzlichen Einsprachefrist zu veranlagern; vom Zeitpunkt der Veranlagung bis zum Ablauf der Einsprachefrist ist der Perimeterplan auf der Gemeinderatskanzlei aufzulegen. Für rechtskräftig gewordene Beitragsforderungen ist tunlich Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist beträgt drei Monate.

Für die Beitragsforderung besteht zugunsten der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht; der Gemeinderat hat für die rechtzeitige grundbuchamtliche Eintragung zu sorgen (vgl. § 194, lit. f, des Einführungsgesetzes zum ZGB).

Art. 11

Stundung

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Grundeigentümerbeiträge auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden; gestundete Beiträge sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen. Fallen die Gründe für die Erstreckung der Zahlungsfrist dahin, wird die Stundung widerrufen. Bei Veräußerung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

In Abweichung von Absatz 1 wird für rein landwirtschaftlich genutzte Grundstücke die Beitragsforderung für längere Dauer und ab dem 6. Jahr zinsfrei gestundet; die Stundung fällt mit der Überbauung oder der veränderten Bewerbung des Grundstückes dahin.

II. Anschlussgebühr

Art. 12

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluß unter Mitbenützung einer bestehenden privaten Leitung erfolgt. Die Anschlussgebühr setzt sich aus einer Grundtaxe und einem Benützungszuschlag zusammen. Gebührenpflicht

Art. 13

Die Grundtaxe beträgt 1 % * des vollen Gebäudeversicherungswertes (Vorkriegsbauwert zuzüglich generellen Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude. Für angeschlossene, nicht überbaute Grundstücke wird nur der Benützungszuschlag erhoben. Grundtaxe

* gemäss Beschluss GV vom 15. Dezember 1982

Art. 14

Der Benützungszuschlag beträgt: Benützungszuschlag

- für die erste Wohnung Fr. 500.-
- für jede weitere Wohnung Fr. 400.-
- für Garagen pro Flächeneinheit für ein Auto Fr. 50.-

Für Gebäude, die ganz oder teilweise gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen oder in denen kollektive Haushaltungen untergebracht sind, sowie für entwässerte, unüberbaute Grundstücke wird der entsprechende Benützungszuschlag nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers festgesetzt.

Art. 15

Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen herabgesetzt. Wird der Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt, so beträgt die Ermässigung 30 Prozent; wird nur Dachwasser zugeleitet, so beträgt die Ermässigung 50 Prozent. Ermässigung bei Teilanschluss

Art. 16

Ermässigung
für Anpassung
der Haus-
anlagen

Für Gebäude, bei denen mit dem Anschluss oder mit der Einführung der Schwemmkanalisation Hauskläranlagen, Versickerungsanlagen oder geschlossene Gruben ausgeschaltet werden müssen, erfährt die Anschlussgebühr eine Ermässigung um 25 Prozent.

Art. 17

Nachzahlungen

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, bei Änderungen eines Gebäudezweckes oder in der Bewerbung eines unüberbauten Grundstückes, bzw. eines unüberbauten Grundstückteiles, die eine voraussichtlich dauernde Steigerung des bisherigen Abwasseranfalls bewirken, sowie beim Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung hat eine entsprechende Gebührennachzahlung zu erfolgen.

Art. 18

Anrechnung von
Anschluss-
gebühren

Wenn anstelle einer ganz oder teilweise zerstörten Baute innert zwei Jahren ein neues Gebäude erstellt wird, so werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die zweijährige Frist angemessen erstrecken. Bei freiwillig abgebrochenen Gebäuden findet eine Anrechnung nicht statt.

Art. 19

Entstehung der
Forderung

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaus, mit der Änderung des Zweckes oder der Bewerbung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung.

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tage nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 20 (neue Fassung vom 13. 12. 72)

Zahlungsfrist

Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind nach ihrer Entstehung vom Gemeinderat so bald wie möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Einsprachefrist zu veranlassen. Für rechtskräftig gewordene Forderungen ist tunlich Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist beträgt drei Monate.

Für Neubauten kann die Anschlussbewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden. Sicherstellung

Art. 21

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden; die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Gestundete Gebühren und Nachzahlungen sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue 1. Hypotheken auf Neubauten zu verzinsen. Stundung

Bei Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch vertragliches Grundpfand sichergestellt ist.

Art. 22

Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, so kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Wege der Stundung die angezeigte Erleichterung verschafft werden kann. Erlass

III. Klärggebühr

Art. 23

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an eine zentrale Kläranlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Klärggebühr erhoben. (§ 92 WG) Klärggebühr

Der zur vollen Deckung der Betriebs-, Verzinsungs- und Abschreibungskosten der zentralen Kläranlage erforderliche Gebührenansatz wird alle zwei Jahre vom Gemeinderat festgesetzt. Grundsatz der Kostendeckung
Anpassung

Art. 24

Die Klärggebühr wird prozentual zum Frischwasserverbrauch ermittelt. Wo der Wasserverbrauch nicht durch eine Wasseruhr registriert wird, erfolgt die Berechnung in Prozenten des Pauschal-Wasserzinses. Für Liegenschaften, die nicht oder nur teilweise an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind, setzt der Gemeinderat eine den Verhältnissen entsprechende Gebühr fest. Berechnungsgrundlagen

Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Klärggebühr abweichend von Abs.1 nach Massgabe der Menge und Verschmutzung des anfallenden Abwassers festsetzen. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Art. 25

Bezug

Die Klärggebühr wird zusammen mit dem Wasserzins bezogen. Sie wird für das ganze Rechnungsjahr vom Eigentümer der Liegenschaft am 30. September geschuldet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 26

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann gemäss Art. 65 der Verordnung über die Abwasseranlagen rekuriert werden.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherige «Verordnung über die Abwasseranlagen der Gemeinde Eglisau» vom 9. August 1968 und alle bisherigen mit der neuen Verordnung im Widerspruch stehenden gemeinderätlichen Verfügungen aufgehoben.

Eglisau, den 2. April 1969

Gemeinderat Eglisau

Der Gemeindepräsident: K. Bodmer

Der Gemeindeschreiber: Th. Koch

Genehmigt von der Gemeindeversammlung

Eglisau, den 4. Juni 1969

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich

am 31. Juli 1969 mit Beschluss Nr. 3422